

Satzung für den Zwiebelmarkt der Stadt Griesheim

Aufgrund der §§ 5, 19, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757), den §§ 68 Abs. 2 und 69 der Gewerbeordnung (GeWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2003 (BGBl. I S. 2934 + 2954), und der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.01.2005 (GVBl. I S. 54), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Griesheim am 24. April 2008 folgende Zwiebelmarkt-Satzung beschlossen, die durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung am 17.12.2008 (1. Änderung) und 16.12.2009 (2. Änderung) geändert wurde:

Vorbemerkung

Der von der Stadtverordnetenversammlung am 20. Juli 1977 beschlossene und seit September 1978 jährlich stattfindende Zwiebelmarkt ist Nachfolger des traditionellen Griesheimer Marktes.

§ 1

Marktort

- (1) Das Zwiebelmarktgelände umfasst den „Hans-Karl-Platz Am Markt“, die vordere Hofmannstraße bis zum Parkdeck, den Georg-Schüler-Platz, die vordere Friedrich-Ebert-Straße zwischen Wilhelm-Leuschner-Straße und Heinrichstraße, die nördliche Wilhelm-Leuschner-Straße zwischen Friedrich-Ebert-Straße und Wagenhalle, einen Teil der nördlichen Schillerstraße sowie die Wagenhalle.
- (2) Der Gemeingebrauch des Marktgeländes ist während des Zwiebelmarktes soweit beschränkt, wie es für den Marktbetrieb erforderlich ist.

§ 2

Marktzeit

- (1) Der Zwiebelmarkt findet in der Regel am letzten Wochenende im September statt und zwar von Freitag bis Montag.
- (2) Letztverantwortlich für die Festlegung des Termins ist der Magistrat.

§ 3 Marktbeginn

- (1) Der Zwiebelmarkt beginnt am Freitag um 17.00 Uhr.
- (2) Über schriftlich zu beantragende Ausnahmen vom Marktbeginn nach Absatz 1 befindet das Zwiebelmarktkomitee.
- (3) Die für den Zwiebelmarkt geltende Betriebszeit wird auf Empfehlung des Zwiebelmarktkomitees vom Magistrat der Stadt Griesheim festgelegt und rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.

§ 4 Zwiebelmarktkomitee

- (1) Der Magistrat beauftragt mit der Vorbereitung und Durchführung des Zwiebelmarktes das seit März 1982 bestehende Zwiebelmarktkomitee. Beschlüsse und Empfehlungen des Zwiebelmarktkomitees bedürfen der Genehmigung des Magistrates.
- (2) Dem Zwiebelmarktkomitee gehören an:
 1. die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher,
 2. zwei Mitglieder des Magistrats,
 3. jeweils ein Mitglied der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen,
 4. jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der bisher als Festhallenbetreiber tätigen Vereine und Gruppen,
 5. bis zu sechs vom Magistrat benannte Vertreterinnen oder Vertreter der am Zwiebelmarkt teilnehmenden Vereine und Gruppen,
 6. jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter
 - a)des Deutschen-Roten-Kreuzes,
 - b)der Johanniter Unfall Hilfe,
 - c)der Anlieger des Marktgeländes,
 7. die vom Magistrat bestellten Marktmeister,
 8. eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des
 - a)Bauamtes,
 - b)Bauhofes,
 - c)Ordnungsamtes,
 - d)Sozialamtes,
 9. der/die Hausmeister der Wagenhalle,
 10. die/der Stadtbrandinspektor/in oder ein/e von ihr/ihm zu benennende/r Vertreter/in.
- (3) Für jedes Mitglied des Zwiebelmarktkomitees ist eine persönliche Stellvertreterin oder ein persönlicher Stellvertreter zu benennen.

- (4) Vorsitzende oder Vorsitzender des Zwiebelmarktkomitees ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder ein von ihr oder ihm bestimmtes Mitglied des Magistrats oder der Stadtverordnetenversammlung.
- (5) Die oder der Ehrenvorsitzende und der oder die Ehrenmarktmeister gehören dem Zwiebelmarktkomitee mit beratender Stimme an.

§ 5 Festausschuss

- (1) Der Festausschuss besteht aus:
 1. Mitgliedern des Zwiebelmarktkomitees,
 2. jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter der zum Zwiebelmarkt zugelassenen Vereine und Gruppen,
 3. Bediensteten der Stadt Griesheim.
- (2) Die Mitglieder des Festausschusses werden vom Magistrat für die Dauer des Zwiebelmarktes bestellt.
- (3) Der Festausschuss übt die Marktaufsicht und das Hausrecht auf dem Marktgelände aus. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 6 Marktteilnehmer

- (1) Am Zwiebelmarkt können im Rahmen des bestehenden Platzangebotes alle Griesheimer Vereine, Gruppen und Freizeitkünstlerinnen und -künstler teilnehmen.
- (2) Die Teilnahme von Gewerbetreibenden ist nur möglich, wenn ihr Angebot nicht mit dem der Vereine und Gruppen konkurriert und in den Rahmen des Zwiebelmarktes passt.
- (3) Über Ausnahmen nach Absatz 2 entscheidet das Zwiebelmarktkomitee.

§ 7 Festhallenbetreiber

- (1) Mit dem Betreiben der Wagenhalle als Festhalle wird ein Griesheimer Verein oder eine Vereinsarbeitsgemeinschaft beauftragt.
- (2) Der Festhallenbetreiber hat aufgrund seines finanziellen Risikos keine Marktgebühren und keine Strom- und Wasserpauschale (§ 20 Abs. 1) zu zahlen.

- (3) Im Rahmen der Gemeinwohlverpflichtung übernimmt die Stadt Griesheim die für die Musikdarbietungen in der Wagenhalle zu zahlenden Gema-Gebühren.
- (4) Für den Bieranstich, den Abschluss des Gemarkungsrundganges und den Seniorendämmerschoppen werden vom Magistrat festzulegende und der Preisentwicklung anzupassende Zuschüsse gewährt.
- (5) Bis zum 30. November hat der Festhallenbetreiber der oder dem Vorsitzenden des Zwiebelmarktkomitees und dem Magistrat eine vertraulich zu behandelnde Gewinn- und Verlustrechnung vorzulegen.

§ 8

Zulassung zum Zwiebelmarkt

- (1) Für die Teilnahme am Zwiebelmarkt ist eine Zulassung erforderlich. Sie ist mit dem hierfür vorgesehenen Vordruck beim Magistrat der Stadt Griesheim bis zum 28. Februar zu beantragen.
- (2) Über die Zulassung entscheidet der Magistrat unter Berücksichtigung der Empfehlung des Zwiebelmarktkomitees und der in § 6 Abs. 2 genannten Voraussetzungen innerhalb einer Frist von 3 Monaten ab vollständiger Vorlage aller Unterlagen nach pflichtgemäßem Ermessen
- (3) Die Zulassung erfolgt grundsätzlich unter der Bedingung, dass
 - a) niemand mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Lärm beeinträchtigt wird,
 - b) die am Zwiebelmarkt teilnehmenden Vereine und Gruppen im Festausschuss mit jeweils einem Mitglied vertreten sind,
 - c) die Marktgebühren sowie die Strom- und Wasserpauschale innerhalb der gesetzten Frist auf einem Konto der Stadtkasse eingegangen sind,
 - d) die Standabnahme durch die Fachbehörden erfolgt ist.

Die Zulassung kann mit weiteren Bedingungen und Auflagen versehen werden.

- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die für den Standplatz benötigte Fläche nicht zur Verfügung gestellt werden kann oder ein Ausschluss vom Zwiebelmarkt (§ 17 Abs. 4) erfolgt ist.

§ 9 Standplatz

- (1) Der Standplatz wird vom Zwiebelmarktkomitee vergeben. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Platzes. Die festgesetzte Platzgröße darf nicht eigenmächtig überschritten werden.
- (2) Der zugewiesene Standplatz darf von der Marktteilnehmerin oder dem Marktteilnehmer nur für eigene Zwecke benutzt werden. Die Überlassung an Dritte oder ein Tausch von Plätzen ist unzulässig und führt zum Ausschluss vom Zwiebelmarkt.
- (3) Die Dekoration des Standplatzes muss schwer entflammbar sein.
- (4) Plastikgeschirr und -besteck darf nicht benutzt werden.
- (5) Der Verkauf von Spirituosen in "Taschenfläschchen" und von so genannten "Alcopops" ist verboten.
- (6) Aus brandschutzrechtlichen Gründen müssen an jedem Standplatz eine Löschdecke und ein Sechs-Kg-Pulverfeuerlöscher vorhanden sein.
Bei der Verwendung von Gas-Grill-Geräten ist zusätzlich ein Fünf-Kg-Kohlendioxidfeuerlöscher notwendig.

§ 10 Standabnahme

- (1) Vor Marktbeginn (§ 3) werden die Standplätze durch die Fachbehörden abgenommen. Die Abnahme erfolgt am Freitag ab 13.00 Uhr und beginnt jährlich wechselnd am Standplatz Nr. 1 bzw. in der Wagenhalle. Bei der Standabnahme muss die oder der Marktverantwortliche zugegen sein.
- (2) Erfolgt keine Abnahme des Standplatzes durch die Fachbehörden, so sind die oder der Vorsitzende des Zwiebelmarktkomitees und der Festausschuss unverzüglich zu unterrichten und die Zulassung zum Zwiebelmarkt zu widerrufen.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Zwiebelmarktkomitees hat den Widerruf der Zulassung zum Zwiebelmarkt der Marktteilnehmerin oder dem Marktteilnehmer zunächst mündlich und anschließend schriftlich mitzuteilen. Ein Anspruch auf Schadenersatz besteht nicht.

§ 11

Auf- und Abbau

- (1) Mit den Aufbauarbeiten darf erst nach der Anmeldung bei den Marktmeistern und der Aushändigung der Standnummer und der Schlüssel gegen eine Kautions von jeweils 10,00 Euro begonnen werden.
- (2) Die Aufbauarbeiten auf dem Georg-Schüler-Platz können mit Zustimmung des Zwiebelmarktkomitees bereits am Samstag vor Marktbeginn ab 8.00 Uhr erfolgen.
- (3) Die Aufbauarbeiten auf dem übrigen Marktgelände können ab Montag, 8.00 Uhr, erfolgen und müssen am Freitag um 13.00 Uhr beendet sein.
- (4) Nach dem Aufbau muss das Marktgelände, mit Ausnahme der vorschriftsmäßigen Verkaufs- und Kühlwagen, von sämtlichen Fahrzeugen geräumt sein.
- (5) Die Abbauarbeiten müssen am Montag bis 11.00 Uhr und am Dienstag um 22.00 Uhr beendet sein.
- (6) Über Ausnahmen entscheidet das Zwiebelmarktkomitee bzw. der Festausschuss.
- (7) Beim Auf- und Abbau sind Schäden an den Oberflächenbefestigungen und am Aufwuchs zu vermeiden.
- (8) Auf den Standplätzen auf dem Georg-Schüler-Platz ist der Rasen durch entsprechende Vorkehrungen zu schützen.

§ 12

Verkauf und Lagerung

- (1) Zum Verkauf bestimmte Waren sind beim Transport, Aufbewahren und Feilhalten gegen Verunreinigungen zu schützen.
- (2) Unbeschadet der lebensmittelrechtlichen Vorschriften dürfen verfälschte, verdorbene oder gesundheitsschädliche Lebensmittel weder angeboten noch auf dem Standplatz aufbewahrt werden.
- (3) Lebensmittel müssen mindestens 60 cm über dem Erdboden aufbewahrt oder ausgestellt werden.
- (4) Auf gut sichtbaren Tafeln ist darauf hinzuweisen, dass das Berühren und Betasten der Lebensmittel verboten ist. Die Verkäuferinnen und Verkäufer haben dieses Verbot zu beachten.

§ 13**Sauberkeit auf dem Marktgelände**

- (1) Die Marktteilnehmer sind für die Reinhaltung ihrer Stände und der ihnen zugewiesenen Standplätze sowie der daran gelegenen Gehwege und Durchgänge verantwortlich.
- (2) Alle angefallenen Abfälle sind zu beseitigen und in die dafür bereitgestellten Container zu bringen.
- (3) Die Standplätze müssen an den Markttagen um 09.00 Uhr besenrein sein.
- (4) Bei auf dem Marktgelände abgestellten Verkaufs- und Kühlwagen ist Vorsorge zu treffen, dass kein auslaufendes Öl oder sonstige Flüssigkeiten den Platz verunreinigen.

§ 14**Bewachung des Marktgeländes**

Die vom Zwiebelmarktkomitee zu regelnde Bewachung des Marktgeländes beginnt am Donnerstag um 22.00 Uhr und endet am Dienstag um 07.00 Uhr.

§ 15**Marktfrieden**

Auf dem Marktgelände ist jede Störung des Marktfriedens sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung untersagt.

§ 16**Haftung**

- (1) Das Betreten des Marktgeländes erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Die Marktteilnehmer haben die zur Sicherung und zum Schutz ihres Standplatzes erforderlichen Maßnahmen selbst zu treffen. Sie haften für sämtliche Schäden, die Besucherinnen und Besuchern ihres Standplatzes infolge eigenen Verschuldens entstehen.
- (3) Die Stadt Griesheim haftet nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden ihrer Bediensteten.

§ 17**Ausschluss vom Zwiebelmarkt**

- (1) Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung kann die Marktteilnehmerin oder der Marktteilnehmer für die restliche Dauer des Zwiebelmarktes ausgeschlossen werden.
- (2) Wiederholte oder besonders schwere Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung können auf Dauer zum Ausschluss vom Zwiebelmarkt führen, wenn nur so die Marktordnung gewährleistet werden kann und sich weitere Zuwiderhandlungen vermeiden lassen.
- (3) Über den Ausschluss für die restliche Dauer des Zwiebelmarktes entscheiden die jeweiligen Mitglieder des Festausschusses nach Anhörung der oder des Vorsitzenden des Zwiebelmarktkomitees.
- (4) Das Zwiebelmarktkomitee hat nach vorheriger schriftlicher Anhörung über den dauernden Ausschluss vom Zwiebelmarkt zu entscheiden.
- (5) Gegen den dauernden Ausschluss vom Zwiebelmarkt kann innerhalb eines Monats eine schriftliche Einwendung erhoben werden, über die der Magistrat zu entscheiden hat.
- (6) Wer vom Zwiebelmarkt ausgeschlossen wurde, hat keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 18**Brandsicherheitsdienst**

Für die Dauer des Zwiebelmarktes ist im Feuerwehrgerätehaus ein Brandsicherheitsdienst in Form einer Einsatzbereitschaft eingerichtet. Art und Umfang bestimmt die Leitung der Feuerwehr. Die Kosten für den Brandsicherheitsdienst trägt die Stadt Griesheim.

§ 19**Marktbüro, Erste-Hilfe-Station**

Während des Zwiebelmarktes sind im Georg-August-Zinn-Haus ein Marktbüro und eine Erste-Hilfe-Station eingerichtet.

§ 20**Marktgebühren, Gebührenpflicht, Gebührenschuldner**

- (1) Für die Überlassung der Standplätze, die Bewachung des Marktgeländes und die Wartung der Toilettenanlagen werden entsprechend der Platzgröße Marktgebühren sowie eine, sich nach dem Anschlusswert richtende, Strom- und Wasserpauschale erhoben.
- (2) Wird der Standplatz nicht oder nur teilweise genutzt oder ist ein Ausschluss vom Zwiebelmarkt erfolgt, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Marktgebühren und der Strom- und Wasserpauschale.
- (3) Als Marktgebühren werden eine Grundgebühr von 30,00 Euro und für jeden Quadratmeter des Standplatzes 2,00 Euro, höchstens jedoch 550,00 Euro, erhoben.
- (4) Als Strom- und Wasserpauschale sind eine Grundpauschale von 30,00 Euro und je angefangene eintausend Watt 12,00 Euro zu entrichten.
- (5) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Zulassung zum Zwiebelmarkt.
- (6) Gebührenschuldnerin oder -schuldner ist die- oder derjenige, der oder dem die Zulassung zum Zwiebelmarkt erteilt wird. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 21**Ordnungswidrigkeiten**

Vorsätzliche oder grob fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung können mit einer Geldbuße geahndet werden, soweit nicht die Zuwiderhandlungen nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind.

§ 22**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2008 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 24. Februar 2005.

Griesheim, den 25. April 2008

Der Magistrat

gez. Leber
Bürgermeister

- 1. Änderungssatzung zur Satzung für den Zwiebelmarkt der Stadt Griesheim vom 18.12.2008, von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen am 17.12.2008, in Kraft ab 01.01.2009 (Änderung des § 4 Abs. 2 - Zwiebelmarktkomitee)
- 2. Änderungssatzung zur Satzung für den Zwiebelmarkt der Stadt Griesheim vom 17.12.2009, von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen am 16.12.2009, in Kraft ab 01.01.2010 (EU-DLR)